

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Mehrzweckräume im Gemeindehaus sowie die Räumlichkeiten im Werkhof Eichberg dienen in erster Linie der Politischen Gemeinde Eichberg für Sitzungen, Versammlungen und gemeindeeigene Veranstaltungen. Soweit keine gemeindeeigenen Bedürfnisse entgegenstehen, können die Räumlichkeiten von Vereinen, Organisationen sowie Personen – in erster Linie aus Eichberg - zur Nutzung überlassen werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Mehrzweckräume im Gemeindehaus, die Räumlichkeiten im Werkhof Eichberg sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Art. 3 Zuständigkeit

Für die Verwaltung und Vermietung der Räumlichkeiten ist die Gemeindeverwaltung Eichberg zuständig. Sie entscheidet über:

- die Bewilligung von Nutzungen
- die Zuteilung der Räumlichkeiten
- allfällige Auflagen oder Einschränkungen

Nutzung der Räumlichkeiten

Art. 4 Gesuch um Nutzung

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Hierfür ist das offizielle **Reservierungsformular der Gemeinde Eichberg** zu verwenden (Bezug über Homepage / Ratskanzlei). Das Gesuch muss spätestens **14 Tage vor der Veranstaltung** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Nutzung gilt erst als bewilligt, nachdem die Gemeindeverwaltung die Reservation bestätigt hat. Über kurzfristige Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung individuell.

Art. 5 Benutzungspriorität

Bei der Vergabe der Räumlichkeiten gilt folgende Priorität:

1. Politische Gemeinde Eichberg
2. Ortsansässige Vereine und Organisationen
3. Private Nutzer mit Wohnsitz in Eichberg
4. Weitere Interessenten (Externe)

Bei Terminkollisionen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Art. 6 Schlüsselübergabe

Der Schlüssel für die Räumlichkeiten kann in der Regel frühestens **fünf Tage vor der Veranstaltung** bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Der Schlüssel ist nach der Nutzung gemäss den Weisungen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels oder fehlender Rückgabe werden die Kosten für Ersatz dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Pflichten der Benutzer

Art. 7 Verantwortliche Person

Der Veranstalter bezeichnet eine verantwortliche Person.

Diese ist während der gesamten Nutzung anwesend und verantwortlich für:

- die Einhaltung dieses Reglements
- einen geordneten Ablauf der Veranstaltung
- die sachgemässe Nutzung der Infrastruktur

Bei Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen muss eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.

Art. 8 Nutzung der Infrastruktur

Die vorhandene Infrastruktur (Mobiliar, technische Geräte und Kücheneinrichtungen) darf in Absprache genutzt werden, sofern sie sachgerecht verwendet wird.

Nach der Nutzung sind Mobiliar und Einrichtungen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Art. 9 Ordnung und Reinigung

Die benutzten Räumlichkeiten sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Insbesondere sind:

- Abfälle zu entsorgen
- Besenrein zu putzen
- benutztes Geschirr zu reinigen
- Tische, Böden und Oberflächen zu säubern
- Lichter zu löschen
- Fenster und Türen zu schliessen

Bei ungenügender Reinigung kann eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters erfolgen.

Art. 10 Rücksichtnahme und Ruhe

Bei Veranstaltungen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Übermässiger Lärm ist zu vermeiden und die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.

Art. 11 Rauchverbot

In den gesamten Räumlichkeiten besteht ein Rauchverbot.

Haftung

Art. 12 Schäden

Schäden an Räumen, Einrichtungen oder Mobiliar sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Der Veranstalter haftet für verursachte Schäden.

Art. 13 Haftung und Versicherung

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Gemeinde Eichberg übernimmt keine Haftung für:

- Unfälle
- Sachschäden
- Verlust von persönlichem Material

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Benutzungsgebühren

Art. 14 Gebühren

Die Nutzung der Räumlichkeiten wird wie folgt in Rechnung gestellt:

	Einheimische Vereine und Organisationen	Einheimische Privatpersonen (Private Anlässe)	Externe
Gemeindehaus			
ein Raum (Ost oder West)	Kostenlos	CHF 50.00	CHF 100.00
Ganzes Untergeschoss	Kostenlos	CHF 100.00	CHF 200.00
Werkhof			
Theoriesaal oder Raum UG	Kostenlos	CHF 50.00	CHF 100.00
Werkhofsaal / Probelokal	Kostenlos	CHF 100.00	CHF 200.00

Die Bezahlung erfolgt entweder am Schalter oder per Rechnung.

Eichberg, 20. Mai 2026